VG München, Urteil v. 07.08.2023 – M 8 K 22.3114

Titel:

Nachbarklage gegen einen Vorbescheid für die Aufstockung eines Rückgebäudes mit Balkonen und Außenaufzug, Keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots, Vorbescheid, Nachbarschutz, Rücksichtnahmegebot, Gebietserhaltungsanspruch, Einfügen in die Umgebung, Zumutbarkeit, Einsichtnahmemöglichkeit

Normenketten:

BayBO Art. 71
BauGB § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34

Schlagworte:

Nachbarklage gegen einen Vorbescheid für die Aufstockung eines Rückgebäudes mit Balkonen und Außenaufzug, Keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots, Vorbescheid, Nachbarschutz, Rücksichtnahmegebot, Gebietserhaltungsanspruch, Einfügen in die Umgebung, Zumutbarkeit, Einsichtnahmemöglichkeit

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 22.10.2026 – 2 ZB 23.1642

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist für die Beklagte ohne, für die Beigeladene gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Die Klägerin wendet sich gegen einen der Beigeladenen von der Beklagten erteilten Vorbescheid vom 23. Mai 2022, der eine Frage zu der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Aufstockung des Rückgebäudes mit dem Anbau eines Außenaufzugs und von Balkonen auf dem Grundstück W* …str. 7, FlNr. 18066/0 Gem. … … (im Folgenden: Vorhabengrundstück) positiv beantwortet.

2
Das Vorhabengrundstück ist derzeit mit einem grenzständig errichteten Vordergebäude, einem zweigeschossigen Zwischengebäude an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und einem dreigeschossigen Rückgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut.

3
Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks W* …str. 9, FlNr. 18076, Gem. … … (im Folgenden: klägerisches Grundstück), das südöstlich unmittelbar an das Vorhabengrundstück angrenzt und mit einem grenzständig errichteten Vordergebäude, einem vier- bzw. fünfgeschossigen Zwischengebäude und einem fünfgeschossigen Rückgebäude bebaut ist.

4
Entlang der W* …straße ist durch übergeleiteten Baulinienplan eine straßenbegleitende, vordere Baulinie festgesetzt. Zudem liegt das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnung der Beklagten Nr. … vom 1. Juli 1996, welcher ausschließlich Regelungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung trifft und für das Vorhabengrundstück ein allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Vgl. zur Lage der Grundstücke und ihrer Bebauung den anliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der die Bestandssituation darstellt (nach dem Einscannen möglicherweise nicht mehr maßstabsgerecht):



5
Am 25. Februar 2019 beantragte die Beigeladene die Erteilung eines Vorbescheids nach PlanNr. … Gegenstand der Planung war der Abbruch des vorhandenen Dachgeschosses des Rückgebäudes sowie dessen Aufstockung um zwei zusätzliche Geschosse mit Balkonen zu Wohnzwecken sowie die Errichtung eines Außenaufzugs.

6
Der Vorbescheidsantrag enthielt folgende Frage 1:

7
Fügt sich die in den beiliegenden Plänen dargestellte Maßnahme nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein, mit der Folge, dass das beantragte Vorhaben nach § 34 BauGB und nach den davon betroffenen Maßgaben des einfachen Bebauungsplans Nr. … bauplanungsrechtlich zulässig ist? Mit Vorbescheid vom 11. April 2019 beantwortete die Beklagte die Frage 1 dahingehend, dass das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig sei. Hinsichtlich des Maßes, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche füge sich das Vorhaben zwar dem Grunde nach in die nähere Umgebung ein. Allerdings widerspreche die mit der Aufstockung entstehende Giebelwand nach Nordwesten gegenüber den Nachbargrundstücken P* …straße 48 und 50 dem Rücksichtnahmegebot, das im Zusammenhang mit dem planungsrechtlichen Einfügen mit zu prüfen sei.

8
Die Beigeladene erhob Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München gegen die negative Beantwortung der Frage 1 des Vorbescheids vom 11. April 2019 (M 8 K 19.2266). Das Gericht hat am 14. Juni 2021 Beweis durch Augenscheinseinnahme erhoben und im Anschluss zur Sache mündlich

verhandelt. Mit Urteil vom 14. Juni 2021 wurde die Beklagte unter Aufhebung der negativen Antwort hinsichtlich Frage 1 verpflichtet, den Vorbescheidsantrag vom 25. Februar 2019 nach PlanNr. … hinsichtlich Frage 1 positiv zu verbescheiden.

9
Am 23. Mai 2022 erließ die Beklagte einen Nachgangsbescheid zum Bescheid vom 11. April 2019 und beantwortete die Frage 1 des Vorbescheidsantrags vom 25. Februar 2019 nach PlanNr. … positiv. Das Vorhaben genüge den Anforderungen des einfachen Bebauungsplans Nr. … und füge sich im Übrigen rücksichtsvoll in die maßgebliche Umgebung ein. Zur Begründung werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 14. Juni 2021 (M 8 K 19.2266) verwiesen.

10
Mit Schriftsatz vom … Juni 2022 erhob der Bevollmächtigte der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Er beantragt,

Der Vorbescheid vom 11.04.2019, Az. … in Fassung des Nachgangsbescheids vom 23.05.2022, … wird aufgehoben.

11
Zur Begründung führte die Klagepartei im Wesentlichen aus, die Beklagte habe bei der Prüfung der Bauvoranfrage im Hinblick auf die nachbarrechtlich geschützten Belange nur das Nachbargebäude P* …str. 48 und 50 geprüft und das Anwesen der Klägerin nicht berücksichtigt. Das geplante Bauvorhaben halte den Rahmen der Umgebungsbebauung nicht ein. Die Beigeladene halte außerdem die gesetzlichen Abstandsflächen nicht ein und dies indiziere eine erdrückende Wirkung im Sinne des Rücksichtnahmegebots. Bei dem Bauvorhaben handele es sich um eine übermächtige Erscheinung mit der Folge, dass das klägerische Gebäude wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen werde. Dem Nachgangsbescheid fehle auch die ausreichende Begründung. Der von der Beigeladenen geplante Bau entspreche nicht den Brandschutzvorschriften.

12
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13
Der Bescheid sei hinreichend begründet. Lediglich ergänzend sei auf die Urteilsgründe verwiesen worden. Das Bauvorhaben sei nicht rücksichtslos, da es sich im äußerst dicht bebauten innerstädtischen Bereich befinde, in dem sowohl im vorderen als auch im rückwärtigen Grundstücksbereich eine mehrgeschossige und grenzständige Bebauung vorhanden sei. Auch das klägerische Grundstück sei im hinteren Bereich grenzständig errichtet, sodass hier auch seitens der Klägerin erhöhte Rücksichtnahmepflichten bestünden. Es werde keine unzumutbare Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung geschaffen noch entstünden Einsichtnahmemöglichkeiten.

14
Die Bevollmächtigten der Beigeladenen beantragen ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

15
Der Nachgangsbescheid vom 23. Mai 2022 sei ausreichend begründet. Die Entscheidung im Verfahren M 8 K 19.2266 sei auf Entscheidungsdatenbanken veröffentlicht. Das Bauvorhaben halte den durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen ein und sei auch nicht rücksichtslos. Die Höhendifferenz des klägerischen Gebäudes und des geplanten Gebäudes der Beigeladenen sei gering. Die Behauptung, bei dem Bauvorhaben handele es sich um eine übermächtige Erscheinung sei daher abwegig. Des weiteren sei die Annahme der Klagepartei, die Balkone im Hinterhof hielten die Abstandsflächen zu ihrem Anwesen nicht ein, unzutreffend, da diese gem. Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBO nicht abstandsflächenrelevant seien. Durch das Bauvorhaben entstünden auch keine neuen Einsichtnahmemöglichkeiten.

16

Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen. Mit gerichtlichem Schreiben vom 26. Juli 2023 wurde das Protokoll über den gerichtlichen Augenschein der Kammer im Verfahren M 8 K 19.2266 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Der Bevollmächtigte der Klägerin rügte die Beiziehung des Augenscheinsprotokolls. Auf seinen Schriftsatz vom 4. August 2023 wird Bezug genommen.

17
Am 7. August 2023 hat die Einzelrichterin in der Sache mündlich verhandelt. Die örtlichen Verhältnisse auf dem Vorhabengrundstück und dem klägerischen Grundstück sowie der näheren Umgebung wurden durch öffentlich zugängliche, dreidimensionale Luftbilder (Google Maps) betrachtet. In der mündlichen Verhandlung stellte der Bevollmächtigte der Klägerin einen Beweisantrag auf Durchführung eines Augenscheins am Anwesen der Klägerin. Der Beweisantrag wurde abgelehnt. Zu den Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen.

18
Wegen der Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten wird im Übrigen auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19
Die zulässige Klage ist unbegründet, da durch den streitgegenständlichen Vorbescheid vom 23. Mai 2022 keine drittschützenden Rechte der Klägerin verletzt werden, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

20
1. Dritte können sich gegen eine Baugenehmigung – und entsprechend gegen einen Vorbescheid – nur dann mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und diese Rechtswidrigkeit auf der Verletzung von Normen beruht, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen waren und zumindest auch dem Schutz des betreffenden Nachbarn zu dienen bestimmt sind (BayVGH, B.v. 21.7.2020 – 2 ZB 17.1309 – juris Rn. 4). Im gerichtlichen Verfahren findet damit auch keine umfassende Rechtskontrolle statt. Bei der Drittanfechtung eines Vorbescheids ist zusätzlich erforderlich, dass sich die Baugenehmigungsbehörde hinsichtlich einer Fragestellung, die subjektive Rechte des Nachbarn berührt, bindet, sodass bei der Erteilung der folgenden Baugenehmigung eine nachbarschützenden Normen gerecht werdende Entscheidung nicht mehr möglich ist (vgl. BayVGH, B.v. 27.1.2005 – 14 ZB 04.2619 – juris Rn. 4).

21
Die positive Beantwortung der Frage 1 des Vorbescheids vom 23. Mai 2022 verletzt keine subjektivöffentlichen Rechte der Klägerin. Die Frage 1 des Vorbescheids vom 23. Mai 2022 beantwortet nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise positiv. Bindungswirkung entfaltet der Vorbescheid daher auch nur in bauplanungsrechtlicher Hinsicht und kann nur insoweit subjektive Rechte der Klägerin verletzen. Ob das Bauvorhaben, wie die Klagepartei vorbringt, gegen Abstandsflächenvorschriften oder Brandschutzvorschriften verstößt, ist nicht Gegenstand des Vorbescheids und wird daher auch in vorliegendem gerichtlichen Verfahren nicht geprüft.

22
Drittschützendes Bauplanungsrecht wird durch die positive Beantwortung der streitgegenständlichen Frage 1 nicht berührt.

23
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet für das Vorhabengrundstück im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche nach dem vorhandenen, gemäß § 173 BBauG und § 233 Abs. 3 BauGB übergeleiteten Bauliniengefüge und im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans der Beklagten Nr. … vom 1. Juli 1996, vgl. § 30 Abs. 3 BauGB und im Übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

24
Drittschutz in bauplanungsrechtlicher Hinsicht vermittelt im hier vorliegenden Innenbereich, der durch einfachen Bebauungsplan nur die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet festsetzt, der sog.

Gebietserhaltungsanspruch (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) und das aus dem Tatbestandsmerkmal des Einfügens i.S.d. § 34 Abs. 1 oder aus § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BauNVO abzuleitende Gebot der Rücksichtnahme. Ob sich das Bauvorhaben darüber hinaus objektiv in die maßgebliche Umgebung einfügt, kann die Klagepartei in der Nachbaranfechtungsklage nicht mit Erfolg rügen.

25
1.1 Die beantragte Wohnnutzung fügt sich unproblematisch in das durch Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO ein, sodass ein Verstoß gegen den Gebietserhaltungsanspruch ausscheidet.

26
1.2 Auch das Rücksichtnahmegebot wird durch das streitgegenständliche Bauvorhaben nicht verletzt.

27
Das Gebot der Rücksichtnahme verleiht dem Nachbar als objektivrechtliche Anforderung nur dann ein subjektivöffentliches Recht, wenn dieser qualifiziert und individualisiert betroffen ist (BVerwG, U.v. 25.2.1977 – 4 C 22.75 – juris Rn. 28). Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen, möglichst zu vermeiden. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Für eine sachgerechte Bewertung des Einzelfalles kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zumutbar ist, an (vgl. statt vieler: BVerwG, U. v. 18.11.2004 – 4 C 1.04 – juris Rn. 22). Bedeutsam ist ferner, inwieweit derjenige, der sich gegen das Vorhaben wendet, eine rechtlich geschützte wehrfähige Position inne hat (BVerwG, B. v. 6.12.1996 – 4 B 215.96 – juris Rn. 9). Eine Veränderung der Verhältnisse durch ein Vorhaben, das den Rahmen der Umgebungsbebauung wahrt und städtebaulich vorgegeben ist, ist regelmäßig als zumutbar hinzunehmen (BayVGH, B.v. 12.9.2013 – 2 CS 13.1351 – juris Rn. 6). Das Rücksichtnahmegebot ist verletzt, wenn unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Betroffenen, der Intensität der Beeinträchtigung und der wechselseitigen Interessen das Maß dessen, was billigerweise noch zumutbar ist, überschritten wird (BVerwG, U.v. 25.2.1977 – IV C 22.75 – juris Rn. 22). Am Maßstab des Rücksichtnahmegebots sind nur solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die einen Bezug zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebiets haben.

28
Dies zugrunde gelegt, entstehen mit Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Klägerin. Von dem Bauvorhaben geht insbesondere keine erdrückende oder einmauernde Wirkung aus (vgl. bspw. BVerwG, U.v. 13.3.1981 – 4 C 1/78 – juris Rn. 38: 12-geschossiges Gebäude in 15 m Entfernung zum 2,5-geschossigen Nachbarwohnhaus; U.v. 23.5.1986 – 4 C 34/85 – juris Rn. 15: drei 11,05 m hohe Siloanlagen im Abstand von 6 m zu einem zweigeschossigen Wohnanwesen), die von der Rechtsprechung regelmäßig nur bei in Höhe und Volumen überdimensionierten Baukörpern zu benachbarten Wohnbebauung angenommen wird (BayVGH, B.v. 11.5.2010 – 2 CS 10.454 – juris Rn. 5). Das geplante Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Das klägerische Rückgebäude ist ebenfalls fünfgeschossig, weist ausweislich des aktuellen Lageplans (GeoAtlas) eine vergleichbare Kubatur wie der geplante Baukörper auf und ist ebenfalls grenzständig errichtet. Die Umgebung ist insgesamt durch dichte, mehrgeschossige Baukörper, auch an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, geprägt. Ein Ausnahmefall, in dem trotz Einfügens des Baukörpers in die nähere Umgebung ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gegeben ist, liegt nicht vor. Das streitgegenständliche Bauvorhaben soll im Nordwesten an das klägerische Rückgebäude anschließen. Die Baukörper stehen sich auch nicht parallel, schräg oder versetzt gegenüber, sondern reihen sich aneinander. Im Hinblick auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse sind daher keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Art der Bebauung in der näheren Umgebung bedingt eine wechselseitige Verschattung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass selbst mögliche Verringerungen des Lichteinfalls bzw. eine weiter zunehmende Verschattung grundsätzlich im Rahmen der Veränderung der baulichen Situation auch am Maßstab des Rücksichtnahmegebots hinzunehmen sind (BayVGH, B.v. 15.1.2018 – 15 ZB 16.2508 – juris Rn. 19).

29

Die Klägerin muss zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme grundsätzlich hinnehmen, da das öffentliche Baurecht keinen generellen Schutz vor unerwünschten Einblicken vermittelt. Das bauplanungsrechtliche Gebot des Einfügens bezieht sich nur auf die in § 34 Abs. 1 BauGB genannten städtebaulichen Merkmale der Nutzungsart, des Nutzungsmaßes, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist darin, da städtebaulich nicht relevant, ebenso wenig wie die Balkone und deren jeweilige Situierung angesprochen (vgl. BVerwG, B.v. 24.4.1989 – 4 B 72/89 – juris Rn. 7; BayVGH, B. v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 13 m. w. N.). Auch das Rücksichtnahmegebot gibt dem Nachbarn nicht das Recht, vor jeglicher Beeinträchtigung, speziell vor jeglichen Einblicken verschont zu werden. Hinzukommt, dass bei aufeinanderstoßender Wohnnutzung unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsart ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommt (vgl. BayVGH, B.v. 15.11.2010 – 2 ZB 09.2191 – juris Rn. 7 unter Bezugnahme auf BayVGH, U.v. 7.10.2010 – 2 B 09.328 – juris Rn. 30; B.v. 12.9.2005 – 1 ZB 05.42 – juris Rn. 19). Insbesondere im – wie hier vorliegenden – dicht bebauten innerstädtischen Bereich sind gegenseitige Einsichtnahmemöglichkeiten daher gerade im Fall sich aneinanderreihender Wohnnutzung unvermeidlich und kommen häufig vor. An der südwestlichen Außenwand des Bauvorhabens treten die Balkone 2,18 m von der gemeinsamen Grundstücksgrenze zurück. An der nordöstlichen Außenwand hat die Klägerin selbst – ausweislich des Luftbilds und unbestritten – Balkone. Die Bewohner der Gebäude sind von Einsichtnahmemöglichkeiten gegenseitig betroffen. Den Betroffenen ist es zumutbar sich durch das Ergreifen von Sichtschutzmaßnahmen, z.B. in Form von Pflanzen auf den Balkonen, der Aufstellung von Sonnenschirmen oder des Anbringens von Jalousien oder Vorhängen an den Fenstern, zu behelfen (vgl. BayVGH, B.v. 15.11.2010 – 2 ZB 09.2191 – juris Rn. 7; VG München, U.v. 15.4.2013 – M 9 K 12.1542 – juris Rn. 34).

30
Die rechtliche Bewertung, ob es zu unzumutbaren Beeinträchtigung i.S.d. Rücksichtnahmegebots kommt, ist eine rechtliche Bewertung, die das Gericht selbst vornehmen muss (vgl. den in der mündlichen Verhandlung abgelehnten Beweisantrag der Klagepartei). Das Gericht hat die bestehende Situation anhand amtlicher Lagepläne, vorgelegten Fotos und der Betrachtung öffentlich zugänglicher, dreidimensionaler Luftbilder sowie ergänzend den Feststellungen im Augenschein am 14. Juni 2021 bewertet und dies mit den Beteiligten erörtert (vgl. auch BVerwG, B.v. 3.12.2008 – 4 BN 26.08 – ZfBR 2009, 277; U.v. 30.5.1997 – 8 C 6/95 – juris Rn. 9). Diese weisen die Örtlichkeit in ihren für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Merkmalen so eindeutig aus, dass sich der mit der Ortsbesichtigung erreichbare Zweck zuverlässig erfüllen lässt (BayVGH, B.v. 28.3.2007 – 6 ZB 05.2127 – juris Rn. 12 f.; OVG NW, B.v. 4.9.2020 – 10 A 4650/19 – juris Rn. 12 ff.). Vortrag, wonach die Umgebung von den Luftbildern abweichende Merkmale aufweise (vgl. BayVGH, B.v. 8.4.2021 – 2 ZB 20.102 – Rn. 15), fehlt und ist auch nicht naheliegend.

31
1.3 Die Begründungspflicht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ist grundsätzlich nicht nachbarschützend, d.h. eine fehlende Begründung macht den Vorbescheid oder die Baugenehmigung nicht für sich allein dem Nachbar gegenüber rechtswidrig. Zudem ist die Begründung der Beklagten in Frage 1 des streitgegenständlichen Nachgangsbescheids, zu dessen Erteilung die Beklagte vom Gericht verpflichtet wurde, nicht zu beanstanden. Insbesondere wird ausgeführt, dass sich die Planung rücksichtsvoll in die nähere Umgebung einfügt.

32
2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, entspricht es billigem Ermessen, dass die Klägerin auch ihre außergerichtlichen Kosten trägt, § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

33
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wird gestützt auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.